

Satzung des Klinischen Ethikkomitees (KEK) am Universitätsklinikum Halle (Saale)

Präambel

Die nachstehende Satzung des Klinischen Ethikkomitees am Universitätsklinikum Halle (Saale) ist getragen von folgendem Selbstverständnis:

- (1) Die Möglichkeiten der modernen Medizin stellen sowohl Behandlungsteams und Patienten, als auch Angehörige bzw. Betreuer oder Bevollmächtigte immer häufiger vor schwierige Entscheidungssituationen, denen ethische Konflikte zu Grunde liegen. In diesen schwierigen Konflikt- und Entscheidungssituationen bietet das Klinische Ethikkomitee (KEK) seine Hilfe an.
- (2) Das Klinische Ethikkomitee soll die Patientenversorgung am Universitätsklinikum Halle (Saale) durch interdisziplinäre Zusammenarbeit verbessern. Ziel ist es, dem ärztlichen, dem pflegerischen Personal und allen an der Krankenversorgung beteiligten Professionen sowie auch den Patienten und deren Angehörigen einen unabhängigen, vertrauensvollen und kompetenten Partner zur Verfügung zu stellen, um die Selbstbestimmung der Patienten zu stärken und ethische Behandlungskonflikte zu bewältigen.
- (3) Das Klinische Ethikkomitee stellt ein Forum für schwierige und kontroverse moralische Entscheidungen dar. Es bietet die Chance, in interdisziplinärer und systematischer Weise anstehende oder bereits getroffene Entscheidungen in den Bereichen Medizin, Pflege, Organisation und Ökonomie ethisch zu reflektieren. Das Klinische Ethikkomitee ist bestrebt, mit Mitarbeitern des Hauses sowie den Patienten, Betreuern, Bevollmächtigten und ihren Angehörigen Gewissensnöte oder das Leiden an nicht annehmbar erscheinenden Situationen und Strukturen im gemeinsamen Gespräch zu erörtern und eine Konfliktlösung anzustreben.
- (4) Mit der Einrichtung des Klinischen Ethikkomitees soll die Zufriedenheit der Patienten mit ihrer Versorgung erhöht werden. Weiterhin sollen sich die Mitarbeiter mit den getroffenen Entscheidungen identifizieren können.
- (5) Die Sensibilisierung aller Mitarbeiter für die ethische Dimension verschiedener medizinischer, pflegerischer, ökonomischer und institutioneller Aspekte, die Information und Weiterbildung in diesen Fragen, das konkrete Einüben ethischen Argumentierens und die Beratung in individuellen Konfliktsituationen dient der Stärkung des eigenen Bewusstseins und des Verantwortungsgefühls in der Patientenbetreuung.
- (6) Die Errichtung des Klinischen Ethikkomitees bedeutet für die Praxis eine Weiterentwicklung von Kommunikation, Identität und Kultur im Universitätsklinikum Halle (Saale).
- (7) Aus Gründen der Verständlichkeit und der Lesbarkeit wurde auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Die in dieser Ordnung enthaltenen Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten entsprechend §100 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt gleichbedeutend für weibliche und männliche Inhaber der Funktion und Ämter.

§ 1

Rechtsstellung, Gliederung

- (1) Das Klinische Ethikkomitee ist ein Gremium am Universitätsklinikum Halle (Saale).
- (2) Organe des Klinischen Ethikkomitees sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.
- (3) Das Klinische Ethikkomitee wird durch einen Vorstand nach § 4 dieser Satzung geleitet.

- (4) Die Arbeit des Klinischen Ethikkomitees wird im II. Quartal 2014 evaluiert.

§ 2

Ziele, Grundsätze und Aufgaben

- (1) Das Klinische Ethikkomitee (KEK) ist ein interdisziplinäres, unabhängiges und weisungsfreies Gremium. Es dient der Beratung, Orientierung und Information.
- (2) Das Klinische Ethikkomitee ist für ethische Fragestellungen und bei ethischen Problemen im Alltag der Behandlung und Pflege von Patienten des Universitätsklinikums Halle (Saale) zuständig und wird hierbei auf Antrag beratend tätig.
- (3) Das Klinische Ethikkomitee soll vorrangig die ethische Kompetenz vor Ort verbessern.
- (4) Zu den Aufgaben des Klinischen Ethikkomitees zählen u. a.:
 - die Durchführung einer Ethik-Fallberatung auf Antrag bzw. Anfrage,
 - die Leitlinienentwicklung für klinisch-ethische Fragestellungen,
 - die Fort- und Weiterbildung in klinischer Ethik.
- (5) Das Klinische Ethikkomitee trägt dazu bei, dass vor allem Selbstbestimmungsrecht, Verantwortung, Vertrauen, Respekt, Rücksicht und Mitgefühl als gelebte Werte die Entscheidungen und den Umgang am Universitätsklinikum Halle (Saale) prägen.
- (6) Das Klinische Ethikkomitee kann eigenständig Arbeitsgruppen für Ethik-Fallberatungen und Leitlinienentwicklungen einberufen und interne sowie im Rahmen des Budgets externe Berater hinzuziehen. Diese Arbeitsgruppen können sowohl aus Mitgliedern des Klinischen Ethikkomitees als auch aus anderen Personen bestehen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees werden vom Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Halle (Saale) für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees sind nur ihrem Gewissen verpflichtet. Die Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees vertreten keine berufsgruppenspezifischen Interessen.
- (3) Das Klinische Ethikkomitee setzt sich aus verschiedenen Berufsgruppen zusammen. Die Mitglieder aus den verschiedenen Berufsgruppen mit medizinischer, ethischer oder juristischer Qualifikation/Erfahrung sollen eine vielfältige Expertise und beruflichen Hintergründe (bspw. Medizin, Pflege, Psychologie, Angewandte Ethik, Rechtswissenschaft, Seelsorge, Sozialarbeit) einbringen.
- (4) Unter den Mitgliedern des Klinischen Ethikkomitees sollen beide Geschlechter vertreten sein.

§ 4

Vorstand des Klinischen Ethikkomitees

- (1) Das Klinische Ethikkomitee wählt mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder aus seiner Mitte für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter, sie bilden den Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitige Abberufung ist möglich.
- (2) Im Vorstand müssen der ärztliche Dienst, die Pflege sowie beide Geschlechter vertreten sein.
- (3) Der Vorsitzende vertritt das Klinische Ethikkomitee gegenüber den Gremien des Universitätsklinikums Halle (Saale).

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Klinischen Ethikkomitees ein und leitet diese.
- (5) Der Vorsitzende legt dem Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Halle (Saale) jährlich einen Bericht über die Arbeit des Klinischen Ethikkomitees vor.

§ 5

Geschäftsstelle

- (1) Zur Organisation und Strukturierung der Arbeit des Klinischen Ethikkomitees wird eine Geschäftsstelle des Klinischen Ethikkomitees eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer des Klinischen Ethikkomitees geleitet.
- (2) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Direktors des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin vom Vorstand des Klinischen Ethikkomitees für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vorzeitige Abberufung ist möglich.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen der Klinischen Ethikkommission. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Klinischen Ethikkomitees.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt weiterhin die im Rahmen der Ethik-Fallberatung definierten Aufgaben nach § 7 dieser Satzung wahr.

§ 6

Sitzungen des Klinischen Ethikkomitees (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Vorsitzende des Klinischen Ethikkomitees lädt die Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees mindestens einmal im Halbjahr zu einer nicht öffentlichen Sitzung (Mitgliederversammlung) ein. Mit der Einladung zur Sitzung wird den Mitgliedern die vom Vorsitzenden erstellte Tagesordnung übersandt. Die Mitglieder sind berechtigt, zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. In dringenden Fällen können auf Wunsch eines Mitgliedes außerplanmäßige Sitzungen einberufen werden.
- (2) Das Klinische Ethikkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, wird am gleichen Tag eine weitere Sitzung einberufen, die beschlussfähig ist. In den Sitzungen kann das Klinische Ethikkomitee mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen. Die Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees haben gleiches Stimmrecht. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert (Ergebnisprotokoll). Das Ergebnisprotokoll wird vom Geschäftsführer angefertigt. Das Protokoll ist an die Mitglieder zu verteilen. Die Protokolle, einschließlich beratener, jedoch nicht mehrheitlich beschlossener Beschlussanträge sind dem Klinikumsvorstand und dem Fakultätsvorstand zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Klinikumsvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Klinischen Ethikkomitees teilzunehmen.

§ 7

Ethik-Fallberatung

- (1) Die Ethik-Fallberatung ist ein freiwilliges Beratungsangebot, welches bei ethisch schwierigen Entscheidungen unterstützen soll. Aufgabe des Beratungsteams ist es einerseits, alle für die Bewertung des Falles erforderlichen Details sichtbar zu machen und allen Anwesenden Raum zur Beteiligung zu geben, andererseits die ethischen Fragen herauszuarbeiten und die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens nach ethischen Kriterien zu gewichten.

- (2) Das Klinische Ethikkomitee stellt für die Durchführung der Ethik-Fallberatungen eine Arbeitsgruppe Ethik-Fallberatung zusammen. Mitglieder der AG Ethik-Fallberatung können Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees, Mitarbeiter des Universitätsklinikums sowie andere Personen sein. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden für die laufende Amtsperiode des Klinischen Ethikkomitees vom Vorstand des Klinischen Ethikkomitees berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind speziell vom Klinischen Ethikkomitee geschult. Der Geschäftsführer des Klinischen Ethikkomitees koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppe.
- (4) Anfragen zur Durchführung einer Ethik-Fallberatung können von allen an der Patientenversorgung beteiligten, insbesondere vom ärztlichen und pflegerischen Personal, von Patienten und deren Stellvertreter oder Angehörigen bei der Geschäftsstelle oder jedem Mitglied des Klinischen Ethikkomitees gestellt werden. Die angefragten Mitglieder leiten die Anfrage unverzüglich an den Geschäftsführer des Klinischen Ethikkomitees weiter.
- (5) Die Ethik-Fallberatung wird grundsätzlich nur auf Anfrage des Behandlungsteams oder des Patienten beziehungsweise dessen Vertreter oder Angehörigen eingeleitet. Ob eine Ethik-Fallberatung durchgeführt wird, entscheidet der Geschäftsführer. Soll eine Anfrage nicht als Ethik-Fallberatung bearbeitet werden, stimmt sich der Geschäftsführer mit dem Vorsitzenden ab. Bei unterschiedlichen Auffassungen entscheidet der Vorsitzende. Der Geschäftsführer informiert den Vorstand des Klinischen Ethikkomitees, die Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees und die Mitglieder AG Ethik-Fallberatung.
- (6) Der Geschäftsführer stellt aus den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Ethik-Fallberatung ein Ethik-Team zusammen, das zeitnah eine Ethik-Fallberatung vor Ort durchführt. Im Ethik-Team sind der ärztliche Dienst, die Pflege sowie ein Vertreter einer anderen Berufsgruppe vertreten. Im Ethik-Team soll ein Mitglied des Klinischen Ethikkomitees vertreten sein.
- (7) Die Ethik-Fallberatung findet in einem geschützten, störungsfreien Rahmen statt. Das Beratungsgespräch wird von einem Mitglied des Ethik-Teams moderiert. Bei der Moderation einer Ethik-Fallberatung verbindet sich Moderationskompetenz mit ethischer Expertise.
- (8) Ein Mitglied des Ethik-Teams fertigt im Anschluss an die Ethik-Fallberatung ein Protokoll. Das Protokoll enthält das situationsbezogene Beratungsergebnis und soll dem Behandlungsteam Hinweise und Handlungsalternativen aufzeigen. Ein Konsens ist anzustreben; dieser ist erreicht, wenn alle an der Fallberatung Beteiligten die vorgeschlagene Lösung mittragen und gemeinsam verantworten können. Der Patient wird durch das Beratungsergebnis nicht in seiner Entscheidungsfreiheit beschnitten. Die Verantwortung und Therapiehoheit verbleiben bei dem Behandlungsteam.
- (9) Das Ergebnis der Beratung wird dem Antragsteller und dem verantwortlichen Oberarzt der Station schriftlich mitgeteilt, wobei letzterer für die Kommunikation des Ergebnisses an das Behandlungsteam verantwortlich ist. Das Protokoll der Ethik-Fallberatung wird in die Patientendokumentation einschließlich ORBIS® aufgenommen. Eine erneute Ethik-Fallberatung ist möglich. Ein Protokoll zur Aufbewahrung in der Geschäftsstelle wird in anonymisierter Form gefertigt.
- (10) Die Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees werden regelmäßig vom Geschäftsführer über erfolgte Ethik-Fallberatungen und deren Ergebnis informiert.

§ 8

Leitlinienentwicklung

- (1) Das Klinische Ethikkomitee kann zur Entwicklung von Leitlinien für das Universitätsklinikum Halle (Saale) eine Arbeitsgruppe einrichten.
- (2) Die Arbeitsgruppe erarbeitet konkrete Hinweise für den angemessenen Umgang zu wiederkehrenden ethischen Fragestellungen (Leitlinien) im Rahmen der Krankenhausbehandlung.

- (3) Das Klinische Ethikkomitee legt dem Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Halle (Saale) die Leitlinie zur Verabschiedung vor.

§ 9

Fort- und Weiterbildung

- (1) Das Klinische Ethikkomitee bietet bedarfsgerecht für alle Berufsgruppen im Universitätsklinikum Halle (Saale) Fort- und Weiterbildung an. Ethik-Fortbildungen dienen der Sensibilisierung für Fragestellungen zum Thema Ethik, der Vermittlung von Wissen und der Erhöhung der Kompetenz im Umgang mit ethischen Problemen und Konflikten.
- (2) Das Klinische Ethikkomitee bietet weiterhin Informationsveranstaltungen und offene Foren für Patienten und deren Angehörige sowie die interessierte Öffentlichkeit an.

§ 10

Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees und der Arbeitsgruppen werden auf die Bestimmungen zum Datenschutz, zur ärztlichen Schweigepflicht und zur Vertraulichkeit hingewiesen und entsprechend verpflichtet.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden als Mitglied des Klinischen Ethikkomitees und/oder der Arbeitsgruppen.

§ 11

Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung des Klinischen Ethikkomitees sind auf Vorschlag des Klinischen Ethikkomitees oder des Klinikumsvorstandes möglich.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer drei Viertel aller Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Klinikumsvorstandes.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung des Klinischen Ethikkomitees wurde am 14.03.2012 durch die Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees beschlossen und in der Sitzung des Klinikumsvorstandes am 04.02.2013 durch den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikum Halle (Saale) bestätigt.
- (2) Diese Satzung des Klinischen Ethikkomitees tritt einen Tag nach Beschluss des Klinikumsvorstandes, somit am 05.02.2013 in Kraft.

Halle (Saale), den 05.02.2013



PD Dr. Thomas Klöss
Ärztlicher Direktor
Vorsitzender des Klinikumsvorstandes